Allgemeine Bedingungen zur Überlassung von WAGO-Software (Software-Nutzungsvereinbarung)

Bitte sorgfältig lesen, bevor Sie die gelieferte WAGO-Software in Benutzung nehmen.

Achtung: Die Ihnen zur Verfügung gestellte WAGO-Software ist urheberrechtlich geschützt. Die nachstehenden Bedingungen sind zwischen Ihnen als Software-Anwender und der Fa. WAGO Kontakttechnik GmbH & Co. KG, D-32423 Minden, rechtsverbindlich vereinbart, sobald Sie die gelieferte WAGO-Software erstmalig in Benutzung nehmen. Falls Sie den nachstehenden Bedingungen nicht zustimmen, geben Sie bitte die gelieferte WAGO-Software unbenutzt und unverzüglich zurück. Bereits gezahlte Nutzungsgebühren werden erstattet.

- § 1 Vertragsgegenstand
- 1.1 Sofern einschlägig, erhält der Anwender die in der Auftragsbestätigung/dem Lieferschein genannte WAGO-Software auf dem dort genannten Datenträger.
- 1.2 Der Anwender zahlt dafür die vereinbarten Nutzungsgebühren, sofern die Software nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Software wird nicht verkauft, sondern im Umfang der nachstehenden Nutzungsrechte zur Nutzung überlassen (lizenziert).

- 1.3 Die Weitergabe der Software an Dritte ist nicht gestattet.
- § 2 Umfang der Nutzungsrechte
- 2.1 Der Anwender erhält eine zeitlich unbegrenzte, einfache und nicht übertragbare Nutzungslizenz an der gelieferten WAGO-Software, jedoch nur zu deren bestimmungsgemäßen Gebrauch in Verbindung mit WAGO-Hardware-Produkten.
- 2.2 Der Anwender kann von der WAGO-Software Sicherungskopien anfertigen. Sofern in der Auftragsbestätigung/dem Lieferschein die Nutzungsrechte nicht auf eine Einzelplatznutzung beschränkt sind, darf der Anwender die WAGO-Software für die Zwecke des eigenen Betriebes vervielfältigen (Firmenlizenz für Mehrplatznutzung).
- 2.3 Es ist nicht gestattet, die gelieferte WAGO-Software zu verändern, zu modifizieren, zu disassemblieren, zu dekompilieren oder andere Verfahren des Reverse-Engineering anzuwenden oder diese Aufgaben Dritten zu überlassen, es sei denn es ist gesetzlich ausdrücklich erlaubt.
- § 3 Gewährleistung
- 3.1 Es gilt als vereinbart und der Anwender erkennt an, dass es nach dem aktuellen Stand des Wissens und der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei arbeitet. WAGO gewährleistet daher die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Software nur für solche Fehler, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software in Verbindung mit WAGO-Hardware-Produkten grundsätzlich in Frage stellen. Weitergehende Gewährleistungen sind ausgeschlossen.
- 3.2 Der Anwender hat die zur Verfügung gestellte WAGO-Software unverzüglich zu untersuchen, ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit festzustellen und alle anfänglichen oder später auftretenden Fehler detailliert zu rügen derart, dass der Fehler von WAGO reproduzierbar ist.
- 3.3 Vom Anwender mitgeteilte Mängel der überlassenen WAGO-Software (einschließlich Mängel der mitgelieferten Programmbeschreibung und sonstiger Unterlagen) werden von WAGO innerhalb angemessener Zeit behoben. Das geschieht nach Wahl von WAGO durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Anwender die Nutzungsvereinbarung kündigen (siehe 5.1).
- 3.4 Die Gewährleistungsfrist für die WAGO-Software beträgt 1 (ein) Jahr ab Übergabe der WAGO-Software.
- § 4 Haftung
- 4.1 Für Schäden wegen Rechtsmängel der gelieferten WAGO-Software und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet WAGO unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das Fünffache des bis dahin gezahlten Nutzungsentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
- 4.2 Im übrigen haftet WAGO unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet WAGO nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem vorstehenden Absatz.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet WAGO nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach vorstehend Abs. 4.1 entsprechend heranzuziehen.

Die verschuldensunabhängige Haftung von WAGO für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler (§ 538 Abs. 1 BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

- 4.3 Die Haftung WAGOs ist der Höhe nach auf das Dreifache der (jährlichen) Lizenzgebühr, mindestens jedoch 1.000 €. beschränkt.
- 4.4 Weitergehende als die in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten Schadensersatzansprüche des Anwenders, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung der Software oder wegen Softwarefehlern, sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B. bei Personenschäden oder bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.
- 4.5 WAGO-Planungs- und Konstruktionssoftware sowie die WAGO-Bibliotheken dienen lediglich der besseren Visualisierung und entbinden den Anwender nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Planungsergebnisses mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie der gesetzlichen Bestimmungen und DIN-Normen zu achten. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- oder Komponentenwahl bei Benutzung der WAGO-Software ist WAGO nicht verantwortlich. Für die Planung mit anderen als WAGO-Produkten sind WAGO-Software und WAGO-Bibliotheken nicht geeignet. Preishinweise sind keine gültigen Preise, sondern lediglich Kalkulationshilfen. Die jeweils gültigen Preise sind auf Nachfrage bei WAGO erhältlich. Die aktuellen technischen Daten zu den WAGO-Produkten sind verfügbar im Produktkatalog unter www.wago.com.

§ 5 Kündigung der Vereinbarung

5.1 Diese Nutzungsvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zu einem Kalenderjahresende gekündigt werden. Das Kündigungsrecht kann außerordentlich mit sofortiger Wirkung ausgeübt werden, wenn ein Vertragspartner gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung verstößt.

§ 6 Geltendes Recht

6.1 Für diese Nutzungsvereinbarung gilt deutsches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung mit Vollkaufleuten entstehen, ist das Landgericht Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.